



**Vierte Satzung zur
Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-18.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-63.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Survey-Statistik kann jeweils im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zu-

geordnet. ³Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Paragraphenüberschrift lautet „**§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**“.

b. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Praktikum, Forschungsprojekt, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen

gen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁹Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ¹⁰Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

4. In § 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.“
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 wird jeweils das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Paragraphenüberschrift lautet „**§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten**“
 - b. In den Absätzen 1, 2 und 4 werden jeweils dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studien- und“ vorangestellt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Die Paragraphenüberschrift und die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet

bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚bestanden‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen Anteils an der Modulnote.“

b. In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde.

(2) ¹Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (4) Die Wiederholung bestandener Modulteilprüfungen und Modulprüfungen ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulteilprüfung und Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 und 3 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Survey-Statistik zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
9. In § 12 Satz 5 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In den Absätzen 1, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Leistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - c. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „von der Prüfungsleitung“ durch die Worte „durch die Prüfungsleitung“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist.“
 - b. In Abs. 2 wird jeweils das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - c. In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
 - d. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und als neuer Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

„(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“
14. In § 21 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache

erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘ (5,0).“

15. In § 22 Satz 2 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

16. In § 23 Satz 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

18. In § 26 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Masterstudiengang Survey-Statistik umfasst folgende Modulgruppen:

- 1) Grundlagen der Survey-Statistik
- 2) Computergestützte Statistik
- 3) Survey-Methodik
- 4) Survey-Statistik
- 5) Anwendung
- 6) Forschung und Praxis
- 7) Masterarbeit

²Die Verfügbarkeit von Modulen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Punkten, Prüfungsformen und Prüfungsdauern werden durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können Kurse und Teilprüfungen aus den auf-

geführten Modulen belegt werden. ⁵Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben.

- (2) ¹In der Modulgruppe ‚Grundlagen der Survey-Statistik‘ sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben. ²Bestandteile dieser Modulgruppe sind die Pflichtmodule ‚Stichprobenverfahren‘, ‚Datenerhebung und Fehlerquellen‘, ‚Grundlagen der Ökonometrie‘, ‚Fortgeschrittene Ökonometrie‘ und ‚Einführung in die Bayes-Statistik‘.
- (3) ¹Darüber hinaus sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von mindestens 46 bis maximal 54 ECTS-Punkten in den vier vertiefenden Modulgruppen ‚Computergestützte Statistik‘, ‚Survey-Methodik‘, ‚Survey-Statistik‘ und ‚Anwendung‘ erwerben. ²Im Pflichtbereich der Modulgruppe ‚Computergestützte Statistik‘ ist im Pflichtbereich ein Modul im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren, im Wahlpflichtbereich können weitere Module im Umfang bis zu 10 ECTS-Punkten absolviert werden. ³In der Modulgruppe ‚Survey-Methodik‘ sind 12 bis 24 ECTS-Punkte zu erbringen. Im Pflichtbereich ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren und im Wahlpflichtbereich sind bis zu drei Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴In der Modulgruppe ‚Survey-Statistik‘ absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten. ⁵Hiervon entfallen 6 ECTS-Punkte auf ein Pflichtmodul, die weiteren 6 bis 18 ECTS-Punkte sind nach Wahl der oder des Studierenden aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zu erbringen. ⁶Es beinhaltet diverse statistische Wahlpflichtmodule, das jeweils aktuelle Angebot wird im Modulhandbuch ausgewiesen. ⁷Innerhalb der fakultativen Modulgruppe ‚Anwendung‘ können Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ⁸Die Module können aus dem Angebot folgender Fächer der Universität Bamberg gewählt werden: Informatik/Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. ⁹Das jeweilige aktuelle Angebot im Anwendungsbereich wird im Modulhandbuch ausgewiesen. ¹⁰Über eine von den im Mo-

dulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen abweichende Belegung im Anwendungsbereich entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹¹Für Module anderer Fächer gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

- (4) ¹In der Modulgruppe ‚Forschung und Praxis‘ sollen Studierende die erworbenen Kenntnisse anwendungsorientiert vertiefen. ²Dabei sind mindestens ein und höchstens zwei Module im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkte zu absolvieren. ³Die Modulgruppe ‚Forschung und Praxis‘ beinhaltet entweder ein oder zwei unbenotete Forschungsprojekte, ein oder zwei unbenotete Praktika oder ein unbenotetes Forschungsprojekt und ein unbenotetes Praktikum. ⁴Werden in der Modulgruppe zwei Module absolviert, kann das Forschungsprojekt im Rahmen einer geeigneten sechswöchigen statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden. ⁵Vor der Teilnahme entscheidet im konkreten Fall der Prüfungsausschuss über die Eignung des jeweiligen Summer School-Angebots. ⁶In den Modulen der Modulgruppe ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen.

19. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1^{*)} wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen.“
- b. In Abs. 3 wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt neu gefasst:
 „so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.“

^{*)} redaktionell berichtigt 05.05.2014/Abt. II-vk

c. In Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

d. Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

21. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Modulgruppen und Module der Masterprüfung – ECTS-Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modulgruppe 1: Grundlagen der Survey-Statistik / 30 ECTS							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
1	SuStat-011-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Stichprobenverfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-012-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) *
1	SuStat-13-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Grundlagen der Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-014-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) *
1	SuStat-016-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Bayes-Statistik	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) *
*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.							

Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik / 4 – 14 ECTS

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
2	SuStat-015a-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Programmierung mit R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Computergestützten Statistik 0-10 ECTS (Modulformate entweder 4 oder 6 ECTS)

2	SuStat-026-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Rechnerintensive Verfahren / Monte-Carlo-Methoden	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)*
2	SuStat-071-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Advanced Data Analysis With R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)

*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

Modulgruppe 3: Survey-Methodik / 12 – 24 ECTS

Die Modulgruppe 3: Survey-Methodik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 0-12 ECTS-Punkten zu erbringen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
3	SuStat-022a-M	Statistik	Survey-Methodik	Pflichtmodul	Blockseminar Survey-Methodik	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)*

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Methodik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

3	SuStat-023-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Questionnaire Design	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)*
3	SuStat-033-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Multivariate Verfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
3	SuStat-027-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Mixed Mode Surveys	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)*
3	SuStat-028-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Amtliche Statistik	6	Schriftliche Prüfung (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)*

*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

Wahlbereich:

Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Methodik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

3	SuStat-024-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Kalibrierungsmethoden und Gewichtung (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
3	SuStat-025-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Panelsurveys (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben

Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 3 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.

Modulgruppe 4: Survey-Statistik / 12 – 24 ECTS

Die Modulgruppe 4: Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 0-12 ECTS-Punkten zu erbringen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
4	SuStat-037-M	Statistik	Survey-Statistik	Pflichtmodul	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)*

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey- Statistik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

4	SuStat-031-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Zeitreihendaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)*
4	SuStat-032-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Paneldaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)*
4	SuStat-036-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Methoden der Statistik III	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

*Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

Wahlbereich:

Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Statistik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

4	SuStat-034-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
4	SuStat-035-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben

Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 4 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.

Modulgruppe 5: Anwendung / 0 – 12 ECTS

Auswahl an Wahlmodulen in folgenden Fachbereichen, unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze an ECTS-Punkten.

Wahlmodule

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik / Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre

Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das konkrete Modulangebot des jeweiligen Wahlbereichs ist in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geregelt, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 5 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; wählbar sind fachlich einschlägige Module der Masterstudiengänge gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Für die Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Modulgruppe 6: Forschung und Praxis / 8 – 16 ECTS

Die in der Modulgruppe 6 zu erbringenden Modulleistungen sind prinzipiell unbenotet.

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
6	SuStat-051-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-052-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 2	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-053-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-054-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 2	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

Modulgruppe 7: Masterarbeit / 28 ECTS							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS	Prüfung
6	SuStat-061-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Masterarbeit	25	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate)
6	SuStat-062-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Kolloquium	3	Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe						120	

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.